

Flugmodelle – Betrieb

Sie benötigen keine Erlaubnis der Luftfahrtbehörde, wenn ihr Fluggerät:

- weniger als fünf Kilogramm Gesamtmasse hat,
- nur über Elektroantrieb (die Anzahl der Antriebe spielt dabei keine Rolle) verfügt,
- nur am Tag und in Sichtweite betrieben wird,
- in einer Entfernung von größer 1,5 Kilometern zu der Begrenzung von Flugplätzen (d.h.: Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Segelfluggeländen) betrieben wird,
- den kontrollierten Luftraum (z. B. Kontrollzonen an den Flughäfen) nicht benutzt,
- nicht höher als 100 Meter über Grund oder Wasser fliegt (ausgenommen davon ist der Betrieb auf zugelassenen Modellfluggeländen oder der Steuerer beim Betrieb von Flugmodellen hat eine entsprechender Bescheinigung oder gültige Fluglizenz),
- die im Abschnitt „Was ist generell verboten?“ genannten Gebiete, Anlagen und Einrichtungen nicht überfliegt.

Was muss ich noch beim Betrieb meines unbemannten Fluggeräts beachten?

Sie müssen noch Folgendes beachten:

- Flugmodelle und Drohnen mit jeweils einer Startmasse von mehr als 0,25 Kilogramm müssen seit dem 1. Oktober 2017 an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung führen.
- Seit dem 1. Oktober 2017 müssen Sie als Steuerer des unbemannten Fluggeräts von mehr als zwei Kilogramm Gesamtmasse einen Qualifizierungsnachweis (Bescheinigung) besitzen. Ausgenommen davon sind Piloten mit gültiger Lizenz. Das Luftfahrt-Bundesamt hat dazu einen Flyer und weitere Informationen (s. hier) veröffentlicht. Der Flyer ist unter Formulare und Downloads (Rubrik: Unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) / Flugmodelle) verfügbar.
- Dem bemannten Flugverkehr ist stets auszuweichen.
- Der Steuerer ist verpflichtet, eine angemessene Flugvorbereitung vor dem Betrieb seines Fluggeräts durchzuführen.
- Beim Betrieb ihres Fluggeräts dürfen die Vorschriften über den Datenschutz (s. Datenschutzhinweise), aber auch über den Naturschutz (s. schutzbedürftige Gebiete) sowie Fluglärmschutz nicht verletzt werden. Es darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
- Sie müssen als Steuerer zur Deckung von Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb ihres Fluggeräts besitzen (§ 37 Nr. 1a und § 43 LuftVG). Fragen Sie deshalb bei Ihrer Versicherung nach, ob die Privathaftpflichtversicherung den Einsatz ihres Fluggerätes mit abdeckt oder ob dieser zusätzlich versichert werden muss.